



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 17

Donnerstag, 26. Mai 2022

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Offenes Verfahren nach VOL/A 60
- 4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung 60
- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen 60

Sonstige Bekanntmachungen:

- Übung der Bundeswehr am 01.06.2022 62
- Übung der Bundeswehr von 07.-09.06.2022 62

Offenes Verfahren nach VOL/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Name Landkreis Cham
Straße Rachelstraße 6
PLZ, Ort 93413 Cham
Telefon (09971) 78-276
Telefax (09971) 845-276
E-Mail: franz.simeth@lra.landkreis-cham.de

b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A: Maßnahme: Beschaffung von Pylonentafeln und Medienarbeitsplätzen

c) Art des Auftrages: Ausführung von Liefer- und teils Montageleistungen

d) Ort der Ausführung: Realschule Bad Kötzting

e) Art der Leistungen: Lieferung von Doppelpylonentafeln (mit Installation), Lieferung von Lehrer-Medientischen sowie Beistelltischen, Drehstühlen für bis zu 32 Klassenzimmer

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de ab Freitag, 27.05.22 um 10.00 Uhr, oder unter der o. g. Mailadresse angefordert werden. Hinweis: Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form

Öffnungstermin: Dienstag, 15.06.2022 um 10.00 Uhr

Cham, 24.05.2022 **Landkreis Cham**
 Franz Löffler, Landrat

4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung

Am **Mittwoch, 01.06.2022 um 08:30 Uhr** beginnt am Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham (Abfahrt vor dem THW-Gelände) die **4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung** mit Besichtigungsfahrt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Einrichtung der Stelle einer Holzmanagerin/ eines Holzmanagers
- 2 Sachstandbericht zur Erstellung des Digitalen Energienutzungsplans (DENP) für den Landkreis Cham
- 3 Sachstand Projekt "Digitaler LandGenuss"
- 4 Kurzinfo "Integriertes Klimaschutzkonzept"
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 23. Mai 2022

Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Amerikanische Faulbrut der Bienen; Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks Gleißenberg, Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Festsetzung des Sperrbezirks Gleißenberg vom 13.08.2020, Az.: 5651-2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, Az.: 5651-2020, wird widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Gleißenberg wurden mit Allgemeinverfügung vom 13.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, die betroffenen Örtlichkeiten in einem Radius von ca. 1,5 km um den Ausbruchsbetrieb zum Sperrbezirk erklärt.

Im Rahmen der anschließenden amtlichen Untersuchungen wurde an einem weiteren Bienenstand in der Gemeinde Gleißenberg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt und der bestehende Sperrbezirk wurde mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, Az.: VerbrS-5651, erweitert.

Nach Mitteilung der zuständigen Amtstierärztin vom 18.05.2022 wurden die gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk Gleißenberg durchgeführt.

Im jeweiligen Ausbruchsbetrieb wurden alle erkrankten Bienenvölker sowie alle seuchenverdächtigen Bienenvölker getötet und unschädlich beseitigt. Die Nachuntersuchungen in den Ausbruchsbetrieben waren negativ.

Im Rahmen der Sperrbezirksuntersuchungen wurden zudem alle übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk klinisch und mittels Futterkranzproben untersucht. In den darauffolgenden Nachuntersuchungen konnte in den entnommenen Futterkranzproben *Paenibacillus larvae* (Erreger der Amerikanischen Faulbrut) nicht mehr nachgewiesen werden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig (§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz – TierGesG - i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung - Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG -). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 13.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, geändert mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020, Az.: VerbrS-561-2020, bezüglich der Festsetzung bzw. Erweiterung des Sperrbezirks Gleißenberg beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 6 TierGesG und § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV).

Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, kann auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind die Schutzmaßregeln aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirks Gleißenberg gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 BienSeuchV liegen vor.

Nach § 12 Abs. 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im Ausbruchsbetrieb durch Tötung/Behandlung der erkrankten Bienenvölker und dem Vorliegen von negativen Nachuntersuchungsergebnissen erloschen ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BienSeuchV). Zudem müssen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV erforderlichen Untersuchungen der übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben haben.

Wie bereits im Sachverhalt aufgeführt sind die o. g. Vorgaben erfüllt. Somit war der Sperrbezirk Gleißenberg aufzuheben und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 13.08.2020, geändert am 13.10.2020, zu widerrufen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift:
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 23.05.2022

Franz Löffler
Landrat

Übung der Bundeswehr am 01.06.2022

Die Bundeswehr hält am 01.06.2022 eine Übung im freien Gelände ab.

Übungsraum ist der östliche Teil des Landkreises Cham. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

Übung der Bundeswehr von 07.06. bis 09.06.2022

Die Bundeswehr hält von 07.06. bis 09.06.2022 eine Übung im freien Gelände ab.

Übungsraum ist der nordwestliche Teil des Landkreises Cham. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.